

Mandanten-Info

Künstler-
sozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe

Gehören auch Sie zu den abgabepflichtigen Unternehmen?



Mandanten-Info

Die Künstlersozialabgabe

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Aktuelle Entwicklungen	2
2.1 Trägerwechsel bei der Künstlersozialkasse ab 2025	2
2.2 Online-Meldung zur Künstlersozialabgabe	2
2.3 Künstlersozialabgabe bereits bei einmaliger Auftragserteilung...	3
2.4 Anhebung der Bagatellgrenze zur Künstlersozialabgabe ab 2025	3
2.5 Checkliste für Eigenwerber	5
2.6 Betriebsprüfung: Keine undifferenzierte Schätzung von Künstlersozialabgaben	5
3. Künstlersozialabgabe, was ist das für eine Abgabe?	6
4. Grundlagen der Künstlersozialabgabe	8
4.1 Finanzierung der Künstlersozialversicherung	8
4.2 Abgabepflichtige Unternehmen und Institutionen	8
4.3 Bagatellgrenze für Eigenwerber und Generalklausel- Unternehmen	11
4.4 Betriebsveranstaltungen von Unternehmen	14
4.5 Aufträge von Privatpersonen unterliegen nicht der Abgabepflicht.....	15
5. Wer gilt als Künstler und Publizist?	15
6. Welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?	17
6.1 Netto-Entgelte für im Inland verwertete Leistungen	17
6.2 Zahlungen, die nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen.....	18
7. Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmen	19
7.1 Pflicht zur Nachmeldung	19
7.2 Die Jahresmeldung	20
7.3 Vorauszahlungspflicht.....	21
7.4 Aufzeichnungspflichten	22
8. Prüfung der Künstlersozialabgabe	23
8.1 Ausweitung und Intensivierung der Prüfungen	23
8.2 Prüfungsdurchführung	23
8.3 Abschluss der Prüfung.....	24
9. Ausgleichsvereinigungen.....	25

1. Einleitung

Die Künstlersozialabgabe ist Teil des Systems der Künstlersozialversicherung und bereits seit dem 01.01.1983 geltendes Recht. Die Künstlersozialabgabe kann im Grunde jedes Unternehmen treffen, auch wenn es nicht zum engeren Kreis der Unternehmen zählt, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Die Pflicht zur Erhebung der Künstlersozialabgabe kann Unternehmen bereits dann treffen, wenn Aufträge an selbstständige Künstler¹ und Publizisten erteilt werden, um von diesen z. B. den Internetauftritt oder Werbeprospekte gestalten zu lassen. Auch Zahlungen, die an Influencer für Aktivitäten im Rahmen des Social-Media-Marketings geleistet werden, rücken immer mehr in den Fokus und können eine Künstlersozialabgabepflicht begründen.

Nicht zuletzt durch den Übergang des Betriebsprüfungsrechts auf die Deutsche Rentenversicherung (DRV) und den damit verbundenen nahezu lückenlosen Kontrollen der Prüforgane, hat die Künstlersozialabgabepflicht erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Prüfungen zeigen dabei auch, dass rund um die Künstlersozialabgabe zahlreiche Unsicherheiten und Fehleinschätzungen existieren. Diese erstrecken sich von fehlenden Kenntnissen zur allgemeinen Abgabepflicht, bis hin zu den mit der Künstlersozialabgabe einhergehenden Pflichten, die Unternehmen unaufgefordert zu erfüllen haben.

Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen können nicht auf alle Besonderheiten der Künstlersozialabgabe im Detail eingehen. Sprechen Sie deshalb unbedingt mit Ihrem Steuerberater.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2. Aktuelle Entwicklungen

2.1 Trägerwechsel bei der Künstlersozialkasse ab 2025

Die Künstlersozialkasse ist deutschlandweit zuständig für alle Fragen und Meldungen rund um die Künstlersozialversicherung und Künstlersozialabgabe. Die Künstlersozialkasse ist auch die Einzugsstelle für die Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen. Bis zum 31.12.2024 war die Unfallversicherung Bund und Bahn Trägerin der Künstlersozialkasse. Seit dem 01.01.2025 gehört die Künstlersozialkasse zum Verbundsystem der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Der Sitz der Künstlersozialkasse ist weiterhin in Wilhelmshaven.

Hinweis

Auf ihrer Internetseite weist die Künstlersozialkasse darauf hin, dass aufgrund des Trägerwechsels zum Jahreswechsel 2024/2025 sowie im Laufe des ersten Quartals 2025 vorübergehende Einschränkungen im Service-Angebot auftreten können.

2.2 Online-Meldung zur Künstlersozialabgabe

Die für die Künstlersozialabgabe zuständige Künstlersozialkasse hat den meldepflichtigen Unternehmen Anfang 2025 einen einmalig nutzbaren Authentifizierungscode per Post zugeschickt. Mit dem Authentifizierungscode können Unternehmen ihre bis zum 31. März einzureichende Jahresmeldung 2024 als Online-Meldung abgeben. Da der Authentifizierungscode nur einmal verwendet werden kann, ist auch nur eine einmalige Online-Meldung möglich. Alternativ kann der amtliche Meldebogen in Papierform ausgefüllt und auf dem Postweg an die Künstlersozialkasse geschickt werden (→*Kapitel 7.2*).

2.3 Künstlersozialabgabe bereits bei einmaliger Auftragserteilung

Nachdem die Regelungen zur Künstlersozialabgabe komplex und streitanfällig sind, steht die Abgabe regelmäßig im Fokus der höchst-richterlichen Rechtsprechung. So erfolgte bereits ab 01.01.2023 als Reaktion auf ein Urteil des Bundessozialgerichts (B 3 KS 1/21 R) eine wichtige Anpassung des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Das Bundessozialgericht hatte einem Rechtsanwalt Recht gegeben, der zur Zahlung der Künstlersozialabgabe aufgefordert wurde, weil er einen einmaligen Auftrag an einen selbstständigen Webdesigner gezahlt hatte. Die alte Fassung des § 24 Abs. 2 KSVG regelte, dass die Abgabeverpflichtung u. a. nur dann besteht, wenn Unternehmen zur Eigenwerbung „nicht nur gelegentlich Aufträge“ an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen. Da im Streitfall aber eine einmalige und damit nur gelegentliche Auftragserteilung vorlag, war der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, die Künstlersozialabgabe zu zahlen, entschied das Bundessozialgericht.

Durch das „Achte SGB IV-Änderungsgesetz“ wurde die gesetzliche Regelung mit Wirkung ab 01.01.2023 geändert. Durch die Streichung des Rechtsbegriffs der **„nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“** wurde erreicht, dass die Künstlersozialabgabepflicht unabhängig von der Anzahl der Aufträge besteht, sofern die jährliche Bagatellgrenze (→*Kapitel 2.4*) überschritten wird. Das bedeutet, dass die Abgabepflicht bereits dann eintritt, wenn Unternehmen (z. B. für Zwecke der Eigenwerbung) einen einzelnen Auftrag an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen und hierbei die jährliche Bagatellgrenze überschritten wird.

2.4 Anhebung der Bagatellgrenze zur Künstlersozialabgabe ab 2025

Im Rahmen des Vierten Bürokratieentlastungsgesetz wurde zum 01.01.2025 eine Anhebung der Bagatellgrenze für die Erhebung der Künstlersozialabgabe beschlossen. Die bis 31.12.2024 für Eigenwerber und Generalklausel-Unternehmen geltende Bagatellgrenze

beträgt 450 Euro (Netto-Entgelte). Dabei wirkt die Bagatellgrenze von jährlich 450 Euro (Jahr 2024) nicht bezogen auf jeden Einzelauftrag, sondern bezogen auf die Gesamtheit sämtlicher Aufträge in einem Kalenderjahr. Dabei gilt die Bagatellgrenze ausschließlich im Bereich der Eigenwerbung und für Unternehmen, die unter die Generalklausel (→*Kapitel 4.2*) fallen. Für die sog. Typischen Verwerter (z. B. Theater) findet die Bagatellgrenze keine Anwendung.

Damit Einzel- und Kleinstaufträge an selbstständige Künstler und Publizisten künftig weiterhin nicht der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen, wird die Bagatellgrenze (Netto-Entgelte) in zwei Schritten, wie folgt angehoben:

- ab 01.01.2025 auf jährlich **700 Euro** und
- ab dem Jahr 2026 auf jährlich **1.000 Euro**.

Von der Erhöhung der Bagatellgrenze profitieren v. a. kleine Unternehmen, die betragsmäßig nur in sehr geringem Umfang zum Zwecke der Eigenwerbung, Öffentlichkeitsarbeit oder im Rahmen der sog. Generalklausel Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten vergeben.

Beispiel: Ein Handwerksbetrieb lässt sich im April 2025 von einem selbstständigen Designer (GbR) einmalig ein neues Firmenlogo und neue Formatvorlagen für die Firmenkorrespondenz designen. Der selbstständige Designer stellt dem Unternehmen hierfür 600 Euro zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung. Weitere Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten vergibt der Handwerksbetrieb im Jahr 2025 nicht.

Ergebnis: Der Handwerksbetrieb unterliegt im Jahr 2025 nicht der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe, da die jährlich Bagatellgrenze von 700 Euro (Netto) nicht überschritten wird.

Neben der vorgenannten Bagatellgrenze gibt es von der Abgabepflicht (wie bisher) zwei weitere Ausnahmen. Unternehmen, die unter die sog. Generalklausel fallen, müssen keine Künstlersozialabgabe zahlen, wenn sich die erteilten Aufträge auf die Durchführung von Veranstaltungen beziehen und in einem Kalenderjahr nicht

mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden (→*Kapitel 4.2*). Zum anderen besteht weiterhin keine Abgabepflicht für Musikvereine in Bezug auf die regelmäßige Beauftragung eines Chorleiters oder Dirigenten.

2.5 Checkliste für Eigenwerber

Eine mögliche Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe kann Unternehmen treffen, wenn sie Eigenwerbung betreiben. Die Formen der Eigenwerbung können dabei sehr vielfältig sein. In Frage kommen z. B. Werbespots, Publikationen, Fahrzeugbeschriftungen, Veranstaltungen in Form von Empfängen, Konzerte, Preisverleihungen oder Internetauftritte. Die Künstlersozialkasse bietet Unternehmen, die Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben, eine spezielle **Checkliste für Eigenwerber** an. Die Checkliste soll den ggf. betroffenen Unternehmen, die Beurteilung von abgabepflichtigen Sachverhalten erleichtern und bei der Einordnung von meldepflichtigen Entgelten unterstützen.

2.6 Betriebsprüfung: Keine undifferenzierte Schätzung von Künstlersozialabgaben

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat im Fall einer Betriebsprüfung entschieden, dass die Künstlersozialabgabe nicht auf Grundlage einer undifferenzierten Schätzung der Prüfbehörde erhoben werden darf. Geprüft wurde ein Kleinunternehmen, das in sehr geringen Umfang Eigenwerbung betrieb. Der prüfende Rentenversicherungsträger ermittelte eine geringe Künstlersozialabgabe von jährlich lediglich 50 – 200 Euro. Für einzelne Prüfungsjahre, für die keine Aufzeichnungen geführt wurden, nahmen die Prüfer eine pauschale Schätzung anhand branchenüblicher Werbeumsätze vor. Bei dieser pauschalen Schätzung gingen die Betriebsprüfer von einer Berechnungsgrundlage von jährlich rund 20.000 Euro aus und verlangten hiervon die Künstlersozialabgabe.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschied, dass eine solche pauschale und undifferenzierte Schätzung nicht den rechtlichen Anforderungen genügt. Eine Schätzung muss eine realistische Grundlage haben sowie in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Im vorliegenden Fall war, gemessen an dem sehr geringen Umsatz des (Klein-)Unternehmens, eine Annahme von jährlich wiederkehrenden Aufwendungen für Eigenwerbung in Höhe von ca. 20.000 Euro für die Beauftragung von selbstständigen Künstlern realitätsfern.

3. Künstlersozialabgabe, was ist das für eine Abgabe?

Der Begriff der Künstlersozialabgabe beschreibt die Abgabepflicht nur sehr unzureichend. Die Bezeichnung „**Abgabe auf Kreativleistungen**“ wäre die treffendere Bezeichnung, da im Grunde alle Unternehmen und Institutionen, die kreative Leistungen von selbstständigen natürlichen Personen einkaufen, der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen können. Zudem verbinden viele Unternehmen fälschlicherweise den Begriff „Künstler“ mit den klassischen Künstlerberufen, wie z. B. Schriftsteller, Maler, Musiker oder Schauspieler. Da der Begriff des Künstlers jedoch sehr weit ausgelegt wird, zählen hierzu neben den klassischen Künstlern auch diejenigen Berufsgruppen, die kreative Leistungen selbstständig erbringen. Dazu gehören z. B. auch:

- Designer (z. B. Mode-, Werbe- oder Web-Designer, Produktdesigner),
- (Werbe-)Texter,
- Fotografen und
- Berufsbilder des Social-Media-Marketings (z. B. Blogger, Influencer).

Unternehmen gehen oftmals davon aus, dass es sich bei der Künstler„sozialabgabe“ um Sozialversicherungsbeiträge handelt, die im Rahmen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses anfallen. Daraus resultiert die Fehleinschätzung, dass die Abgabepflicht dann besteht, wenn Kreativleister als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Genau das Gegenteil ist jedoch der Fall. Der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe unterliegen ausschließlich Zahlungen an **selbstständig tätige Künstler und Publizisten** (natürliche Personen), die gerade nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

Es lässt sich vereinfachend zusammenfassen, dass Künstlersozialabgabepflicht für alle Unternehmen besteht, die Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten (natürliche Personen) vergeben und deren Leistungen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit oder eigene Unternehmenszwecke verwenden.

Hinweis

Die Künstlersozialabgabe fällt somit für Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten (natürliche Personen) an. Dabei kann der Selbstständige freischaffend oder als Gewerbetreibender tätig sein, er kann als Einzelfirma oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) organisiert sein. Werden jedoch Unternehmen beauftragt, die als juristische Personen des privaten Rechts (z. B. GmbH, AG) oder öffentlichen Rechts geführt werden, besteht keine Künstlersozialabgabepflicht.

4. Grundlagen der Künstlersozialabgabe

4.1 Finanzierung der Künstlersozialversicherung

Selbstständige Künstler und Publizisten befinden sich oftmals in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, insbesondere hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung. Um ihre soziale Situation zu verbessern, bezieht das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) selbstständige Künstler und Publizisten in den Schutzbereich der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ein. Die für die Finanzierung des Künstlersozialversicherungssystems erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und der **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten und dem Beitragsanteil der selbstständigen Künstler und Publizisten. Die Finanzierung der Künstlersozialversicherung setzt sich daher wie folgt zusammen:

- 50 % eigener Beitragsanteil der selbstständigen Künstler und Publizisten;
- 20 % Bundeszuschuss;
- 30 % Künstlersozialabgabe.

Die Künstlersozialabgabe dient somit i. H. v. 30 % der (Mit-)Finanzierung der Künstlersozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten.

4.2 Abgabepflichtige Unternehmen und Institutionen

Das Künstlersozialversicherungsgesetz unterscheidet drei grundsätzliche Arten von abgabepflichtigen Unternehmen:

- typische Verwerter,
- Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben (Eigenwerber),
- Unternehmen, die unter die sog. Generalklausel fallen.

Die Künstlersozialabgabe wird von Unternehmen (1. Gruppe) erhoben, die typischerweise für Zwecke ihres Unternehmens künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Zu den klassischen bzw. typischen Verwertern zählen z. B. Theater und Verlage. Zur zweiten Gruppe zählen Unternehmen, die Eigenwerbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hierfür Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten vergeben. In die dritte Gruppe fallen im Grunde alle Unternehmen, die nach der sog. Generalklausel künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, um damit Einnahmen erzielen zu wollen.

Hinweis

Für die Begründung der Künstlersozialabgabepflicht kommt es grundsätzlich nicht auf die Rechtsform des Unternehmens oder der Institution an. Der Abgabepflicht können sowohl Unternehmen der Privatwirtschaft als auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, Städte, Kommunen, Verbände sowie eingetragene Vereine unterliegen, wenn sie künstlerische und publizistischen Leistungen beauftragen und verwerten.

1. Gruppe: Typische Verwerter

Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten, unterliegen in erster Linie der Künstlersozialabgabepflicht. Zu den typischen Verwertern zählen beispielsweise folgende Unternehmen:

- Verlage und Presseagenturen,
- Theater, Orchester und Chöre,
- Konzert- und Gastspieldirektionen,
- Rundfunk- und Fernsehanbieter,
- Hersteller von Bild- und Tonträgern,
- Galerien und Kunsthandel,

- Unternehmen, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben (z. B. Werbeagenturen),
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen.

Der Gesetzgeber geht bei diesen klassischen künstlerischen und publizistischen Unternehmenszwecken davon aus, dass typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen beauftragt und verwertet werden. Bei nicht kommerziell tätig werdenden Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchestern und Karnevalsvereinen fallen diese nur dann unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern aufgeführt werden und die in diesem Zusammenhang gezahlten Entgelte insgesamt die Bagatellgrenze (Jahr 2025: 700 Euro) überschreiten. Zahlungen an vereinseigene Chorleiter und Dirigenten bleiben dabei grundsätzlich außer Betracht.

2. Gruppe: Unternehmen, die Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben

Neben den vorgenannten klassischen Verwertern des Kunst- und Publizistikkwerbes sind zudem Unternehmen abgabepflichtig, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hierbei selbstständige Künstler oder Publizisten beauftragen. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit auf ein bestimmtes Produkt bezieht oder lediglich das Image des Unternehmens in der Öffentlichkeit allgemein verbessert werden soll. Der Künstlersozialabgabepflicht unterliegt daher u. a. auch die Werbung für selbst hergestellte oder vertriebene Produkte bzw. Aufträge zur Öffentlichkeitsarbeit, mit denen das Unternehmen eigene oder auch nur soziale Ziele verfolgt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Summe der für Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit gezahlten (Netto-)Entgelte – für einen oder mehrere im Kalenderjahr 2025 erteilte Aufträge – die jährliche Bagatellgrenze von 700 Euro übersteigt.

3. Gruppe: Unternehmen, die unter die sog. Generalklausel fallen

Um eine Gleichbehandlung aller Unternehmen zu gewährleisten, die künstlerische oder publizistische Werke verwerten, wurde der Kreis der Abgabepflichtigen (1. und 2. Gruppe) um die Unternehmen erweitert, die unter die **sog. Generalklausel** fallen. Hierbei handelt es sich um Unternehmen, die nicht zu den beiden vorgenannten Gruppen zählen, die aber selbstständige Künstler oder Publizisten beauftragen, um damit Einnahmen für ihr Unternehmen zu erzielen. Die Regelung soll eine lückenlose und gerechte Heranziehung aller Unternehmen gewährleisten, die durch die Verwertung oder Vermarktung künstlerischer oder publizistischer Leistungen Einnahmen erzielen. Auch für Unternehmen, die unter die Generalklausel fallen, gilt die Voraussetzung, dass die Summe der Entgelte für einen in einem Kalenderjahr erteilten Auftrag oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilte Aufträge die Bagatellgrenze von jährlich 700 Euro (Jahr 2025) übersteigen muss.

4.3 Bagatellgrenze für Eigenwerber und Generalklausel-Unternehmen

Um zu verhindern, dass bereits Kleinstaufträge an selbstständige Künstler und Publizisten das verwaltungsaufwendige Verfahren zur Künstlersozialabgabe auslösen, wurde eine **Bagatellgrenze** in das Künstlersozialversicherungsgesetz aufgenommen. Von der Bagatellgrenze profitieren v. a. kleine Unternehmen, die betragsmäßig nur in sehr geringem Umfang zum Zwecke der Eigenwerbung, Öffentlichkeitsarbeit oder im Rahmen der sog. Generalklausel Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten vergeben.

Für Unternehmen, die Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben, und solche, die unter die sog. Generalklausel fallen, gilt für das Jahr 2025 eine Bagatellgrenze von 700 Euro (Netto) im Jahr. Das bedeutet, dass für die genannten Unternehmen, die Abgabepflicht dann nicht eintritt, wenn die Summe der gezahlten Netto-Entgelte **für einen oder mehrere im Kalenderjahr 2025 erteilte Aufträge 700 Euro nicht übersteigt**.

Beispiel: Ein Unternehmen lässt sich im Jahr 2025 einmalig verschiedene Werbemittel (Werbeprospekte, Flyer, Give-aways) von einem selbstständigen Werbe-Designer (GbR) gestalten. Das Unternehmen zahlt dem Werbe-Designer hierfür ein einmaliges Honorar von 2.500 Euro (Netto) zzgl. Mehrwertsteuer. Weitere Aufträge werden im Jahr 2025 nicht erteilt.

Ergebnis: Das an den selbstständigen Werbe-Designer (GbR) gezahlte Honorar unterliegt der Künstlersozialabgabepflicht, da die Bagatellgrenze für das Jahr 2025 von 700 Euro (Netto) überschritten ist.

Die Bagatellgrenze von 700 Euro im Kalenderjahr gilt nur für Eigenwerbung/Öffentlichkeitsarbeit treibende Unternehmen und solche, die unter die sog. Generalklausel fallen. Unternehmen, die zu den typischen Verwertern zählen (z. B. Theater), können die Bagatellgrenze nicht anwenden.

Sonderregelung für Veranstaltungen

Als weitere Besonderheit gilt für Unternehmen, die unter die Generalklausel fallen, dass Entgelte, die für die „**Durchführung von Veranstaltungen**“ gezahlt werden, nur dann abgabepflichtig sind, wenn in einem Kalenderjahr **mehr als drei Veranstaltungen** durchgeführt werden, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen genutzt werden. D. h., wenn es bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, besteht eine Abgabepflicht nur, wenn im Jahr mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden **und** die Gesamtsumme aller Entgelte (Netto), die für das Kalenderjahr 2025 bestehende Bagatellgrenze von 700 Euro überschreitet.

Beispiel: Ein Biergartenbetreiber lässt im Jahr 2025 an vier Abenden einen selbstständigen Musiker zur Unterhaltung der Gäste auftreten, um den Umsatz anzukurbeln. Für die vier Abendveranstaltungen wird dem Musiker ein Gesamthonorar i. H. v. 650 Euro (Netto) gezahlt. Weitere Veranstaltungen werden im Jahr 2025 nicht durchgeführt.

Ergebnis: Der Biergartenbetreiber fällt unter die Generalklausel, weil das Unternehmen einen selbstständigen Künstler (Musiker) beauftragt, um dessen Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen, um damit Einnahmen zu erzielen. Es werden im Jahr 2025 zwar mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt. Allerdings wird die für das Jahr 2025 bestehende Bagatellgrenze im Jahr 2025 von jährlich 700 Euro nicht überschritten; deshalb besteht keine Künstlersozialabgabepflicht.

Abwandlung: Würde der Biergartenbetreiber im Jahr 2025 lediglich zwei Veranstaltungen durchführen und hierfür an den selbstständigen Musiker ein Honorar i. H. v. 800 Euro (Netto) zahlen, würde sich ebenfalls keine Künstlersozialabgabepflicht ergeben, weil nicht mehr als drei Veranstaltungen stattfinden. Die Überschreitung der Bagatellgrenze von 700 Euro ist in diesem Fall nicht relevant.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen der Erteilung von „Aufträgen“ und der Durchführung von „Veranstaltungen“, da die Sonderregelung nur für **Veranstaltungen** gilt. Werden von einem Unternehmen, das unter die Generalklausel fällt, Aufträge vergeben, die keine Veranstaltungen darstellen, gilt die Bagatellgrenze von 700 Euro (Jahr 2025) unabhängig von der Anzahl der in einem Kalenderjahr erteilten Aufträge, d. h. auch eine einmalige Auftragserteilung (über 700 Euro) führt zur Künstlersozialabgabepflicht.

Beispiel: Ein mittelständisches Unternehmen muss, um einen Großauftrag zu erhalten, dem Auftraggeber drei unterschiedliche Designvorschläge für ihr Produkt vorlegen. Das Unternehmen beauftragt im Jahr 2025 einen selbstständigen Designer (GbR) einmalig mit der Erstellung der Designvorschläge. Für den Auftrag zahlt das Unternehmen dem Designer ein einmaliges Honorar von 1.500 Euro (Netto). Weitere abgabepflichtige Aufträge vergibt das Unternehmen im Jahr 2025 nicht.

Ergebnis: Das Unternehmen unterliegt mit dem einmaligen Auftrag an den selbstständigen Designer der Künstlersozialabgabepflicht nach der Generalklausel. Da die Bagatellgrenze von 700 Euro (Netto) im Kalenderjahr 2025 überschritten ist und es sich um einen „Auftrag“ und nicht um eine „Veranstaltung“ handelt, besteht Abgabepflicht.

4.4 Betriebsveranstaltungen von Unternehmen

Auch für **Betriebsveranstaltungen** von Unternehmen muss geprüft werden, ob möglicherweise Künstlersozialabgabepflicht besteht, falls künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch genommen werden. Eine Betriebsveranstaltung (z. B. Sommerfest, Weihnachtsfeier), zu der ausschließlich Betriebsangehörige ggf. zusammen mit ihren Ehegatten oder Lebenspartnern eingeladen sind, sind den nicht öffentlichen Bereich zuzuordnen. Die von dem Unternehmen hierfür an selbstständige Künstler gezahlten Honorare (z. B. für Auftritte anlässlich der Betriebsfeier) unterliegen in diesem Fall nicht der Künstlersozialabgabepflicht.

Anders verhält es sich, wenn an einer Betriebsfeier neben den eigenen Mitarbeitern z. B. auch freie Mitarbeiter, Arbeitnehmer anderer konzernverbundener Unternehmen, Geschäftsfreunde, Kunden und Personen des öffentlichen Lebens teilnehmen. In diesem Fall handelt es sich bzgl. der Inanspruchnahme von künstlerischen und publizistischen Leistungen um eine abgabepflichtige öffentliche Veranstaltung. Die Betriebsfeier soll in diesem Fall der Eigenwerbung und der Öffentlichkeitsarbeit dienen und unterliegt deshalb der Künstlersozialabgabepflicht, sofern selbstständige Künstler (natürliche Personen) beauftragt werden.

Beispiel: Ein Unternehmen feiert sein 50-jähriges Bestehen im Rahmen einer großen Jubiläumsfeier, an der die eigenen Arbeitnehmer mit Partnern, Geschäftsfreunde, Kunden, Personen des öffentlichen Lebens und Vertreter der lokalen Presse eingeladen sind. Für die Jubiläumsfeier wird eine Musikgruppe engagiert und am Abend tritt ein bekannter Künstler auf. Die hierfür an die selbstständigen Künstler (natürliche Personen) gezahlten Honorare betragen insgesamt 10.000 Euro (Netto).

Ergebnis: Da sich der Kreis der Teilnehmer nicht auf eigene Mitarbeiter und deren Partner beschränkt, die Veranstaltung der Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit dient, besteht für die an die selbstständigen Künstler gezahlten Honorare Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe.

4.5 Aufträge von Privatpersonen unterliegen nicht der Abgabepflicht

Nicht der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen Aufträge von **Privatpersonen**, da diese die künstlerischen Leistungen nicht verwerten, sondern lediglich konsumieren. Die Künstlersozialabgabe wird auch nicht bei einer Privatperson fällig, wenn z. B. aus privatem Grund ein Bild von einem Künstler oder Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen gekauft werden. Aufträge für private Zwecke bzw. solche, die man als Privatperson an Künstler vergibt, unterliegen nicht der Künstlersozialabgabepflicht.

Beispiel: Ein Brautpaar engagiert gegen Honorar eine Musikgruppe, die zu ihrer Hochzeit aufspielen soll. Darüber hinaus lässt sich das Brautpaar bei einem selbstständigen Designer Einladungen für die Hochzeitsfeier entwerfen. Weiterhin beauftragt das Brautpaar einen selbstständigen Hochzeitfotografen.

Ergebnis: Die von dem Brautpaar gezahlten Honorare für die verschiedenen künstlerischen Leistungen unterliegen grundsätzlich nicht der Künstlersozialabgabe.

5. Wer gilt als Künstler und Publizist?

Allgemein gilt, dass Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Der Begriff des Künstlers i. S. d. Künstlersozialabgabepflicht wird weit ausgelegt und umfasst neben den klassischen Künstlerberufen im Grunde alle Arten von Kreativleistungen in Form einer gestalterischen Eigenschöpfung, die über eine rein handwerkliche Tätigkeit hinausgeht.

Die Vielfalt der künstlerischen bzw. kreativen Tätigkeiten macht eine genaue Abgrenzung schwer. Immer mehr im Mittelpunkt der Künstlersozialabgabepflicht stehen neben den klassischen Künstlern und Publizisten auch alle Arten von **Design-Berufen**. Dabei ist unbeachtlich, dass der Unternehmer dem Kreativleister (z. B.

einem Web-Designer) Vorgaben zur Realisierung (z. B. zur Erstellung eines Internetauftritts) vorgibt. Nur, wenn von vornherein keinerlei gestalterische Leistungen (z. B. Grafikleistungen) erbracht werden, es sich ausschließlich z. B. um die technische Einrichtung, Maßnahmen zur Cyber-Sicherheit oder die bloße Herstellung von Funktionalitäten in IT-Systemen o. ä. handelt, gehören hierfür gezahlte Entgelte nicht zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe.

Beispiel: Ein mittelständisches Unternehmen beauftragt im Jahr 2025 einen selbstständigen IT-Dienstleister (GbR) ausschließlich damit, ihre bisher unzureichend gesicherten IT-Systeme vor Cyber-Kriminellen zu schützen.

Ergebnis: Der IT-Dienstleister erbringt bei der Schließung der vorhandenen IT-Sicherheitslücken ausschließlich technische und keine gestalterische Leistungen, die nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen.

Da der Begriff des Künstlers weit auszulegen ist, werden auch neuere Berufsbilder, wie z. B. **Influencer** erfasst. Bei Influencern handelt es sich um Personen, die in sozialen Medien über bestimmte Themen berichten. Solche Influencer werden nicht selten auch von Unternehmen als Werbepartner oder Markenbotschafter engagiert. Sofern ein Influencer z. B. mit selbst erstellten Werbefotos oder -videos und eigenen Werbetexten für ein Unternehmen oder dessen Produkte wirbt, spricht man von Influencer-Marketing. Hierzu wird von der Künstlersozialkasse die Auffassung vertreten, dass Honorarzahlungen von Unternehmen an Influencer für Werbemaßnahmen in sozialen Medien, der Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe als Eigenwerber unterliegen.

Selbstständig ist die künstlerische oder publizistische Tätigkeit, wenn sie nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses als Arbeitnehmer erbracht wird. Der Künstlersozialabgabepflicht unterliegt dabei auch eine nur nebenberuflich, also neben einer eigentlichen Haupttätigkeit, z. B. als Angestellter, Rentner, Hausfrau oder Student ausgeführte selbstständige Tätigkeit als

Künstler oder Publizist. Unerheblich ist weiterhin, ob der vom Unternehmen beauftragte Kreativleister selbst bei der Künstlersozialkasse geführt bzw. in der Künstlersozialversicherung selbst versichert ist. Auch kommt es nicht darauf an, ob die selbstständigen Künstler/Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z. B. als GbR) oder unter einer Firma (Einzelfirma, Partnerschaftsgesellschaft) tätig werden. Auch die Bezeichnung des Unternehmens (z. B. Creativ Team, Atelier für Grafik, Design Werkstatt o. ä.) ist unerheblich.

6. Welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?

6.1 Netto-Entgelte für im Inland verwertete Leistungen

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (Netto), deren Leistung im Inland verwertet werden. Nicht zur Bemessungsgrundlage gehört die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer. Ob es sich bei den Zahlungen z. B. um Gagen, Honorare, Lizenzen, Sachleistungen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum abgabepflichtigen Entgelt gehören auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material und Hilfskräfte).

Weiterhin kann auch die Vergütung, die z. B. ein Unternehmen in der Rechtsform der GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zahlt, der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen. Es können auch Gesellschafter-Geschäftsführer als selbstständige Künstler eingestuft werden, sofern kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH besteht und bei einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit künstlerische oder publizistische Betätigungen überwiegen. Zu den hiervon ggf. betroffenen Unternehmen gehören z. B. Werbe- und PR-Agenturen, Grafik-Designer, Web-Gestalter und Verlage.

6.2 Zahlungen, die nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen

Nicht zur Bemessungsgrundlage zur Künstlersozialabgabe zählen:

- Zahlungen an juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. GmbH, AG, e.V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handeln,
- Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (KG),
- Zahlungen an eine offene Handelsgesellschaft (OHG),
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- Reise- und Bewirtungskosten,
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter,
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z. B. VG Wort, VG Bild-Kunst),
- Zahlungen, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG und als Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden,
- Nachträgliche Vervielfältigungskosten (Druckkosten), wenn es sich um Leistungen handelt, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung oder Erstellung des künstlerischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind.

Beispiel: Eine Baufirma beauftragt im Jahr 2025 eine Werbeagentur (Rechtsform GmbH) mit der Gestaltung von Werbeprospekten für die von der Baufirma angebotenen Wohnungen und Häuser. Hierfür stellt die Werbeagentur der Baufirma 2.500 Euro (Netto) in Rechnung.

Ergebnis: Die Baufirma muss von dem Rechnungsbetrag i. H. v. 2.500 Euro (Netto) keine Künstlersozialabgabe abführen, da es sich bei der Werbeagentur in der Rechtsform einer GmbH, um eine juristische Person des privaten Rechts handelt.

Zahlungen, die im Rahmen der steuerfreien Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG (max. 3.000 Euro/Jahr) erfolgen, werden u. a. dann nicht zur Berechnung der Künstlersozialabgabe herangezogen, wenn der selbstständige Künstler bzw. Übungsleiter dem Verein/Auftraggeber jedes Jahr schriftlich bestätigt, dass er die Steuerbefreiung nicht bereits bei einem anderen Verein oder Auftraggeber in Anspruch genommen hat. Grundsätzlich begünstigt sind nebenberufliche selbstständige Tätigkeiten, z. B. als Ausbilder, Übungsleiter, Chorleiter oder Dirigent in einem Kunstverein, Musikverein, Spiel-, Gesangverein oder Laienchor.

Beispiel: Ein selbstständiger Orchestermusiker gibt nebenberuflich an einer Volkshochschule Musikunterricht für sein Instrument. Die Volkshochschule zahlt dem Musiklehrer im Jahr 2025 ein Honorar im Rahmen der Übungsleiterpauschale, das den jährlichen Höchstbetrag von 3.000 Euro nicht überschreitet.

Ergebnis: Die von der Volkshochschule gezahlte steuerfreie Übungsleiterpauschale unterliegt nicht der Künstlersozialabgabepflicht. Der Orchestermusiker hat der Volkshochschule schriftlich zu bestätigen, dass er die Übungsleiterpauschale im Jahr 2025 nicht bereits bei einem anderen Verein oder Auftraggeber in Anspruch genommen hat.

7. Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmen

7.1 Pflicht zur Nachmeldung

Sollte eine Abgabepflicht bereits seit längerer Zeit bestehen und kam das Unternehmen seiner Melde- und Abgabepflicht bisher nicht nach, muss die Summe der Entgelte der vergangenen **fünf Jahre** nachgemeldet und die Künstlersozialabgabe nachgezahlt werden. Da in der Vergangenheit vielen Unternehmen die gesetzlichen Anzeigepflichten nicht hinreichend bekannt waren und es häufiger zu Nachmeldungen gekommen ist, hat die Künstlersozialkasse einen eigenen „Meldebogen für die letzten fünf Jahre“ veröffentlicht. Der Meldebogen für entsprechende Nachmeldungen

enthält dabei den aktuellen Künstlersozialabgabesatz für 2025 von 5,0 % und die für die vergangenen fünf Jahre zu beachtenden Beitragssätze.

2020	2021	2022	2023	2024	2025
4,2 %	4,2 %	4,2 %	5,0 %	5,0	5,0

7.2 Die Jahresmeldung

Unternehmen und Institutionen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, sind verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden. Nach der Feststellung der Abgabepflicht, müssen die abgabepflichtigen Verwerter, spätestens bis zum **31. März** des Folgejahres, der Künstlersozialkasse die Summe sämtlicher an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Netto-Entgelte des Vorjahres mitteilen (**Jahresmeldung**). Die Künstlersozialkasse multipliziert die mit der Jahresmeldung gemeldete jährliche Entgeltsumme mit dem für das maßgebliche Kalenderjahr festgelegten Abgabesatz (Jahr 2024 und unverändert 2025: 5,0 %). Das Ergebnis ist die von dem Unternehmen oder Institution für das jeweilige Kalenderjahr zu zahlende Künstlersozialabgabe (Abgabeschuld).

Für die Jahresmeldung an die Künstlersozialkasse ist der vorgeschriebene Vordruck (Meldebogen) zu verwenden. Die Meldung kann neuerdings auch alternativ als „**Online-Meldung**“ erstellt und elektronisch an die Künstlersozialkasse übermittelt werden. Neben der Jahresmeldung sind keine Rechnungen, Auflistungen oder Vertragskopien daneben einzureichen, sofern diese nicht gesondert angefordert werden. Ist ein Unternehmen bereits bei der Künstlersozialkasse erfasst, hat aber im abgelaufenen Jahr keine Entgelte an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlt, muss das Unternehmen bis zum 31. März des Folgejahrs eine „Null-Meldung“, also eine Jahresmeldung mit der Entgeltsumme „0“ Euro einreichen.

Hinweis

Die Künstlersozialkasse weist darauf hin, dass fahrlässig oder vorsätzlich unterlassene Meldungen oder falsche Angaben als Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 KSVG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

7.3 Vorauszahlungspflicht

Unterliegt das Unternehmen der Künstlersozialabgabepflicht, muss es in der Folge monatliche Vorauszahlungen leisten. Diese monatliche **Vorauszahlung** ist jeweils am **10. des Folgemonats** fällig. Sie beträgt ein Zwölftel der Bemessungsgrundlage des Vorjahres multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz (Jahr 2025: 5,0 %). Dieser Vorauszahlungsbetrag gilt für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis einschließlich Februar des Folgejahres. Eine monatliche Vorauszahlung entfällt dann, wenn der vor auszuzahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt.

Beispiel: Ein Unternehmen hat der Künstlersozialkasse für das Kalenderjahr 2024 (Abgabe der Jahresmeldung bis 31.03.2025) eine Entgeltsumme von 12.000 Euro gemeldet, die der Künstlersozialabgabepflicht unterliegt.

Ergebnis: Berechnungsgrundlage für die ab dem Jahr 2025 zu leistenden monatlichen Vorauszahlungen ist jeweils ein Zwölftel der für 2024 gemeldeten Entgeltsumme (= 1.000 Euro). Hierauf ist der für das aktuelle Kalenderjahr 2025 relevante Abgabesatz von 5,0 % anzuwenden. Dadurch ergeben sich für den Vorauszahlungszeitraum von März 2025 bis Februar 2026 monatliche Vorauszahlungsbeträge i. H. v. 50 Euro (1.000 Euro x 5,0 %).

Werden die Vorauszahlungen vom Unternehmen nicht pünktlich geleistet, erhebt die Künstlersozialkasse monatlich Säumniszuschläge i. H. v. 1 % des rückständigen Betrags.

Hinweis

Die Künstlersozialkasse kann auf Antrag die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen herabsetzen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Entgeltsumme für das aktuelle Kalenderjahr voraussichtlich deutlich geringer ausfallen wird als im Vorjahr. Sprechen Sie hierzu mit ihrem Steuerberater.

7.4 Aufzeichnungspflichten

Die abgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte aufzuzeichnen. Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein. Die an Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte sind fortlaufend nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Der Name des Künstlers/Publizisten bzw. des beauftragten Kreativ-Unternehmens ist dabei anzugeben. Die Aufzeichnungen können entweder im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) oder außerhalb der Buchführung in Form von Listen usw. geführt werden. Die geforderten Aufzeichnungen sind mindestens **fünf Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Neben den Aufzeichnungen sind Unternehmen auch verpflichtet, über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und die Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben.

8. Prüfung der Künstlersozialabgabe

8.1 Ausweitung und Intensivierung der Prüfungen

Seit dem Jahr 2015 hat der Gesetzgeber die Prüftätigkeiten, ob und in welchem Umfang Unternehmen der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen, deutlich ausgeweitet und intensiviert. Die Träger der Rentenversicherung überwachen im Rahmen ihrer turnusmäßigen Außenprüfungen, die korrekte und rechtzeitige Meldung und Entrichtung der Künstlersozialabgabe. Zudem hat die Künstlersozialkasse neben den Prüfern der Rentenversicherung ein eigenes Prüfrecht, um branchenspezifische Schwerpunktprüfungen bzw. anlassbezogene Prüfungen selbst durchführen zu können.

8.2 Prüfungsdurchführung

In der Praxis erfolgt eine Außenprüfung unmittelbar vor Ort beim Unternehmen oder bei dem mit der Prüfung beauftragten Steuerberater. Abweichend hiervon ist z. B. bei Kleinstunternehmen eine schriftliche Prüfung der Unterlagen am Amtssitz des prüfenden Rentenversicherungsträgers möglich. Der Abstand zwischen zwei Prüfungen soll vier Jahre betragen. Dieser Zeitraum kann unterschritten werden, wenn besondere Gründe eine vorzeitige Prüfung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Gegenstand der Prüfung ist, ob das Unternehmen im Prüfungszeitraum der Künstlersozialabgabepflicht unterlag und die Abgabe in der richtigen Höhe entrichtet worden ist. Anlässlich der Prüfung ist das Unternehmen oder der beauftragte Steuerberater verpflichtet, dem prüfenden Rentenversicherungsträger oder der Künstlersozialkasse über alle für die Feststellung der Abgabepflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Neben der Prüfung innerhalb der Buchführung (z. B. der Aufwandskonten) kann der Prüfer darüber hinaus auch weitere Unterlagen anfordern. Zu diesen Unterlagen zählen z. B.

- Geschäftsbücher, Abrechnungsunterlagen sowie sonstige Unterlagen (z. B. Verträge), die Eintragungen enthalten könnten, die zur Inanspruchnahme von künstlerischen/publizistischen Werken oder Leistungen geführt haben sowie die dafür gezahlten Entgelte,
- Auszüge aus den Prüfberichten der Finanzbehörden und Prüfungsmitteilungen der Versicherungsträger.

Nimmt das Unternehmen bzw. der eingebundene Steuerberater an der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) teil, können auch die für die Prüfung der Künstlersozialabgabe relevanten Daten elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

8.3 Abschluss der Prüfung

Das Ergebnis der Prüfung ist den geprüften Unternehmen innerhalb von **drei Monaten** nach Abschluss der Prüfung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Der prüfende Rentenversicherungsträger erlässt einen Prüfbescheid und unterrichtet hierüber die Künstlersozialkasse, soweit Melde- und Abgabepflichten festgestellt wurden. Hat die Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt, so reicht hierüber eine einfache Mitteilung aus. Neben der Nacherhebung der Künstlersozialabgabe kommt darüber hinaus auch die Erhebung von Säumniszuschlägen in Frage, sofern die Künstlersozialabgabe vom Unternehmen nicht zutreffend erhoben und an die Künstlersozialkasse abgeführt wurde. Werden im Rahmen der Prüfung Mängel hinsichtlich der Erhebung der Künstlersozialabgabe festgestellt, ist das Unternehmen verpflichtet, diese Mängel unverzüglich zu beheben. Bei groben Mängeln (z. B. erhebliche Verletzung der Aufzeichnungspflichten) kann der Prüfer auch eine Schätzung der Künstlersozialabgaben vornehmen.

9. Ausgleichsvereinigungen

Es besteht die Möglichkeit, dass sich abgabepflichtige Unternehmen zu **Ausgleichsvereinigungen** zusammenschließen und dabei u. a. die Aufbringung der Künstlersozialabgabe für ihre Mitglieder abweichend regeln können. Derzeit bestehen etwas mehr als 50 Ausgleichsvereinigungen in unterschiedlichen Branchen. Eine Ausgleichsvereinigung kann Besonderheiten der verschiedenen Kunstbranchen besser berücksichtigen und das Verfahren der Künstlersozialabgabe für ihre Mitglieder insgesamt erleichtern. Dies wird dadurch erreicht, dass die Ausgleichsvereinigung die wesentlichen Verpflichtungen für die abgabepflichtigen Unternehmen übernimmt. Die der Berechnung der Künstlersozialabgabe zugrundeliegenden abgabepflichtigen Entgelte können innerhalb einer Ausgleichsvereinbarung auf der Grundlage anderer Berechnungsgrößen ermittelt werden (z. B. nach Umsatzgrößen der Mitgliedsunternehmen).

Darüber hinaus können Ausgleichsvereinigungen weitere Vorteile und Vereinfachungen für ihre Mitglieder bieten. So entfällt die Verpflichtung zur Erstellung von Aufzeichnungen für die Dauer der Mitgliedschaft. Auch die jährlichen Meldungen sowie die Zahlungen an die Künstlersozialkasse können durch die Ausgleichsvereinigung direkt vorgenommen werden und entfallen dadurch für die einzelnen Mitgliedsunternehmen. Zudem finden keine Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse unmittelbar bei den Mitgliedern statt. Es besteht daher nicht die Gefahr der rückwirkenden Erhebung der Künstlersozialabgabe sowie von Säumniszuschlägen.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Pixeltheater/www.stock.adobe.com

Stand: Februar 2025

DATEV-Artikelnummer: 12696

E-Mail: literatur@service.datev.de